

Statuten

Informations- und Beratungsstelle für Frauen im Kanton Schwyz

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Informations- und Beratungsstelle für Frauen im Kanton Schwyz (IBF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Goldau.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein führt die Informations- und Beratungsstelle für Frauen im Kanton Schwyz. Der Verein will mit seinem Angebot präventiv wirken und die Lebenssituation der Frauen und ihrem Umfeld verbessern. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Die IBF ist eine unbürokratisch zugängliche Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen aus dem Kanton Schwyz mit dem Ziel, die hilfesuchenden Frauen zu stärken und im Handeln zu unterstützen. Sie gibt Auskünfte und Informationen rund um Frauenthemen und betreibt Sensibilisierungs- und Oeffentlichkeitsarbeit. Die IBF sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Anbieter/innen ähnlicher Zielsetzung. Die Beratungsstelle vernetzt sich mit den anderen Beratungsstellen im Kanton Schwyz.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt nach einem Jahr Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid können betroffene Mitglieder innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Für alle Organbeschlüsse gilt, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes Vereins- und Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 6 Einberufung und Antragsrecht der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, zusammen mit der Traktandenliste an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ordentlicherweise muss die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann verlangt werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes, auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand unter Anführung des Zweckes.

Art. 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revision, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresbudget
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Rekursinstanz betr. Mitgliederausschluss
6. Festsetzung, Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie Auflösung des Vereins. Über die Statutenänderung und Auflösung des Vereins entscheidet 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin, welche zwingend eine Frau sein muss, und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung im Turnus für die Dauer zweier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigsten 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Anstellung der Geschäftsleitung
5. Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung
6. Einsatz von Kommissionen und Beizug von Fachkräften

Art. 11 Vertretung des Vereins nach aussen

In der Regel tritt der Verein nach aussen durch die Präsidentin auf.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleitung.
2. Für den Bank- und Postverkehr kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

Art. 13 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsleiterin.
2. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Betriebsführung der Beratungsstelle der IBF. Sie erfüllt gemeinsam mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Jahre gewählt. Sie prüft die Kasse, die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Finanzen

Art. 15 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen geht an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Informations- und Beratungsstelle für Frauen im Kanton Schwyz“ am 31. März 2009 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung vom 31. März 2009 angenommen

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Goldau, 31. März 2009